

Inhaltsverzeichnis *

§ 1 Einrichtung und Aufgaben	Seite 1
§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendrates	Seite 2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz	Seite 2
§ 4 Arbeitsweise	Seite 3
§ 5 Verfahren	Seite 3
§ 6 Inkrafttreten	Seite 3

Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Koblenz vom 27.08.1999 - geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008 -

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.1999 und am 12.06.2008 (1. Änderungssatzung) aufgrund der §§ 24 und 56 b Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) In der Stadt Koblenz wird eine Jugendvertretung mit der Bezeichnung „Jugendrat Koblenz“¹ – nachfolgend „Jugendrat“ – eingerichtet.
- (2) Der Jugendrat vertritt Belange minderjähriger Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt Koblenz. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern.
- (3) Dem Jugendrat obliegt die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (4) Auf Antrag des Jugendrates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben des Jugendrates berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (5) Die Beteiligung des Jugendrates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c GemO.

* Satzung wurde ohne Inhaltsverzeichnis beschlossen.

¹ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat besteht aus den gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und den in Abs. 3 aufgeführten beratenden Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.²
- (2) Näheres hierzu regelt die Wahlordnung für die Jugendvertretung.³
- (3) Mit beratender Funktion gehören dem Jugendrat an⁴
 - der/die Jugenddezernent/in,
 - der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,
 - der/die Sachbereichsleiter/in Jugendförderung⁵
 - die städtische Fachkraft für Mädchenarbeit,
 - der/die Jugendhilfeplaner/in,
 - 1 Vertreter/in des Stadtjugendringes.

Der Jugendrat kann für die Dauer der Amtszeit aus dem Kreis der ehemaligen stimmberechtigten Mitglieder bis zu 6 weitere beratende Mitglieder benennen.⁶

- (4) Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.⁷

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, §§ 20 bis 22 sowie § 30 GemO entsprechend.⁸
- (2) Der Jugendrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt, führt der/die Jugenddezernent/in den Vorsitz.

² 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008

³ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008

⁴ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008

⁵ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008

⁶ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008

⁷ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008

⁸ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Der Jugendrat kann zur Erörterung bestimmter Themen sachkundige Personen, z.B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen städtischer Ämter, zu den Sitzungen hinzuziehen. Ein Entgelt wird für die sachkundigen Personen nicht gezahlt.
- (2) Der Jugendrat kann zur Behandlung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeit in den Arbeitsgruppen soll sich an aktuellen alters-, themen- oder stadtteilbezogenen Fragen orientieren. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendrat angehören sollen, haben Beschluss vorbereitende Funktion gegenüber dem Jugendrat. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Jugendrat erhält eine Geschäftsstelle, die insbesondere auch für eine Rückkoppelung der Beschlüsse und Entschließungen des Jugendrates und seiner Arbeitsgruppen an die Beschlussgremien und die Verwaltung Sorge trägt.⁹ Der Stadtrat kann die Aufgaben der Geschäftsstelle einem freien Träger der Jugendhilfe übertragen; Aufgabeninhalte und Finanzierung sind vertraglich zu regeln.¹⁰
- (2) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sowie die Mitglieder des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses können an den Sitzungen des Jugendrates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

⁹ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008

¹⁰ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 25.06.2008

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
gez.

Marie-Theres Hammes-Rosenstein
Bürgermeisterin